

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen

vom 19. Juni 2026

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Langen wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. Gebiet mit Flugbeschränkungen „ED-R Wolferstetten“

1.1 Seitliche Begrenzung

1.2 NM Radius um Bezugspunkt 49 38 38 N 009 31 38 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

Grund – 1.000 Fuß über Grund.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

14.07.26 0600UTC – 17.07.26 1400UTC
19.07.26 1000UTC – 24.07.26 0800UTC

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind Flüge von nicht an der Übung beteiligten Luftfahrzeugen - einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen - untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind:

- a) Luftfahrzeuge im Auftrag der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte
- b) Staatsluftfahrzeuge
- c) Flüge der Polizeien
- d) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
- e) Ambulanzflüge
- f) Flüge mit unbemannten Luftfahrtsystemen der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung

Anfragen zum Durchflug können über Sprechfunk bei der zuständigen Flugsicherungskontrollstelle gestellt werden.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 19. Juni 2026

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0126

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Timo Steinhoff', written over a light grey rectangular background.

Timo Steinhoff